



GEMEINDE WEIßENSEE

9762 Weißensee Techendorf 90, Bezirk Spittal/Drau
Tel.: 04713/2030-0 Fax: 2030-55 E-Mail: weissensee@ktn.gde.at

Zahl: 8503/2019

Wasserbezugsgebühren

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Weißensee vom 24. Juni 2019, Zahl: 850-3/2019, mit der Wasserbezugsgebühren und eine Wasserzählergebühr ausgeschrieben werden (Wasserbezugsgebührenverordnung)

Gemäß § 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes, BGBl. 106/2018, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2018 und gemäß §§ 23 und 24 des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes – K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr.85/2013, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

- (1) Für die Bereitstellung, für die Möglichkeit der Benützung und die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage Weißensee werden von der Gemeinde Weißensee Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben.
- (2) Für die Bereitstellung und Benützung der gemeindeeigenen Wasserzähler wird von der Gemeinde Weißensee eine Wasserzählergebühr ausgeschrieben.

§ 2

Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Wasserbezugsgebühren werden als Bereitstellungs- und als Benützungsgebühr ausgeschrieben.
- (2) Für die Bereitstellung der Gemeindewasserversorgungsanlage und für die Möglichkeit ihrer Benützung ist eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten.
- (3) Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage ist eine Benützungsgebühr zu entrichten.
- (4) Für die Bereitstellung und Benützung der gemeindeeigenen Wasserzähler ist eine Wasserzählergebühr zu entrichten.
- (5) Der Versorgungsbereich für die Gemeindewasserversorgungsanlage Weißensee ist mit gesonderter Verordnung festgelegt.

§ 3
Bereitstellungsgebühr

- (1) Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Grundstücke baulichen Anlagen oder Bauwerke zu entrichten, für die ein Anschlussauftrag erteilt oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde.
- (2) Die Höhe der jährlichen Bereitstellungsgebühr wird mit dem achtzigfachen des Gebührensatzes gemäß § 5 festgelegt.

§ 4
Benützungsgebühr

- (1) Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des mittels Wasserzählers ermittelten tatsächlichen Wasserverbrauches eines Jahres in Kubikmeter (Bemessungsgrundlage) mit dem Gebührensatz.
- (2) Die Höhe der jährlichen Bereitstellungsgebühr ist an die Benützungsgebühr anzurechnen.

§ 5
Höhe der Benützungsgebühr

Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %:

- a) ab dem 1. Oktober 2019: 1,35 Euro
- b) ab dem 1. Oktober 2020: 1,50 Euro
- c) ab dem 1. Oktober 2021: 1,70 Euro

§ 6
Wasserzählergebühr

Die jährliche Wasserzählergebühr ist pauschal für jeden Wasserzähler zu entrichten und beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:

	ab dem 1. Oktober 2019:	1. Oktober 2020:	1. Oktober 2021:
a) Q3: 4 m ³ -Wasserzähler	10,00 Euro	10,20 Euro	10,40 Euro
b) Q3: 10 m ³ -Wasserzähler	11,80 Euro	12,00 Euro	12,30 Euro
c) Q3: 16 m ³ -Wasserzähler	26,50 Euro	27,00 Euro	27,60 Euro

§ 7
Abgabenschuldner

- (1) Zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühren und der Wasserzählergebühr sind die Eigentümer der an die Gemeindewasserversorgungsanlage der Gemeinde Weißensee angeschlossenen Grundstücke, baulichen Anlagen oder Bauwerke verpflichtet.
- (2) Bei Wasserbezug für Bauarbeiten ist der Bauführer, bei Wasserbezug aus Hydranten ist der Wasserbezieher zur Entrichtung der Benützungsgebühr verpflichtet.

§ 8

Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

- (1) Die Wasserbezugsgebühren und die Wasserzählergebühr sind einmal jährlich mittels Abgabebescheid festzusetzen; sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig.
- (2) Für die Ermittlung der Benützungsg Gebühr ist der mittels Wasserzähler ermittelte tatsächliche Wasserverbrauch am Ende des Abrechnungsjahres heranzuziehen (Ablesestichtag: 30. September jeden Kalenderjahres).
- (3) Die gemäß § 9 dieser Verordnung geleistete Teilzahlungen sind bei der bescheidmäßigen Festsetzung in Abzug zu bringen.

§ 9

Teilzahlungen

- (1) Für die Wasserbezugsgebühren und die Wasserzählergebühr sind drei Teilzahlungen vorzuschreiben. Die Vorschreibungen erfolgen mittels Lastschriftanzeige jeweils im Februar, im Mai und im August; sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe der Lastschriftanzeige fällig.
- (2) Der Teilzahlungsbetrag beträgt (jeweils) ein Viertel der Abgabefestsetzung des Vorjahres.
- (3) Bei der erstmaligen Teilzahlungen (Neuanschlüsse), bei denen kein Wert auf Grund einer Vorschreibung vorhanden ist, erfolgt die Vorschreibung der Teilzahlung aufgrund einer Schätzung (§ 184 Abs.1 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961).

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung vom 21. Juni 2017, Zahl: 8503-2/2017 mit der für die Gemeindewasserversorgungsanlage Weißensee Wasserbezugsgebühren und eine Wasserzählergebühr ausgeschrieben werden, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

-Gerhard Koch-

